

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2
 12277 Berlin
 Telefon 030 76 24-0
 Telefax 030 76 24-1109
 unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
 www.unfallkasse-berlin.de

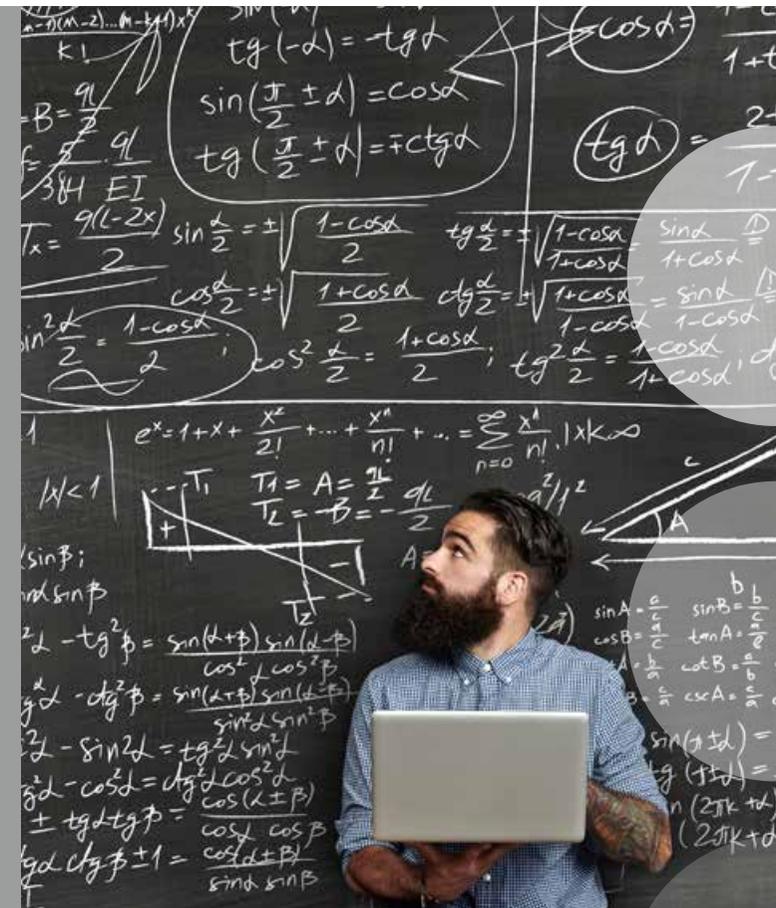
Was wir leisten

Unsere vorrangige Aufgabe ist die Prävention von Unfällen und Gesundheitsgefahren. Ist ein Unfall eingetreten, übernehmen wir die Kosten der Rehabilitation (Reha) wie

- die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Reha-Klinik, einschließlich der notwendigen Fahr- und Transportkosten,
- Arznei-, Verband- und Heilmittel,
- Therapien,
- die notwendige Pflege zu Hause und in Heimen,
- die soziale und berufliche Rehabilitation (z. B. Umschulung, Wohnungshilfe).
- Außerdem zahlen wir z. B. Renten bei bleibenden Gesundheitsschäden.

Über den Gesamtumfang der Leistungen informiert die Unfallkasse gern ausführlich.

Wir beraten auch die Verantwortlichen in den Einrichtungen und überwachen Maßnahmen zur Unfallverhütung. Besonders gefährdete Fachbereiche (z. B. Chemie und Medizin) unterstützen wir bei der Beseitigung von Gefahrenstellen, bevor sich Studierende verletzen können.



Herausgeber: Unfallkasse Berlin | Umsetzung: Gathmann, Michaelis und Freunde, Essen | Stand 9/2015
 Fotos: © iStockphoto.com/Pinkyplis (Titel)/Izabela Habur (2)/amandaBGD (3)/baoma (5)/©photo.casa.de/markusspisike (4)

Best. Nr. UKB SI 08

Studieren – aber sicher!

Versicherungsschutz für Studierende



Wir sind Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Sie studieren an einer Berliner Hochschule, Universität oder Fachhochschule? Dann ist die Unfallkasse Berlin der für Sie zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Sie ist damit so etwas wie Ihre „Berufsgenossenschaft“ während des Studiums. Nach einem Unfall tragen wir z. B. die Kosten für die Heilbehandlung.

Für Sie ist diese Versicherung kostenfrei. Die Kosten trägt das Land Berlin.

Voraussetzung für diesen Schutz ist, dass Sie als Studierender (oder als Studierender zur Promotion) an der Universität, Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind. Gasthörer sind trotz hochschulrechtlicher Zulassung nicht als Studierende anzusehen und daher nicht gesetzlich versichert. Für nicht immatrikulierte Doktoranden, Diplomanden, Stipendiaten oder Hospitanten besteht jedoch über die Unfallkasse Berlin ein eingeschränkter Versicherungsschutz, der nur für den Aufenthalt in der Universität gilt – nicht jedoch auf den Wegen.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist neben der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine weitere Säule der Sozialversicherung. Rechtliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch VII.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und unfallfreie Studienzzeit.

Ihre Unfallkasse Berlin

Wann Sie versichert sind

Der Versicherungsschutz über die Unfallkasse Berlin besteht

- während des Besuchs der Vorlesungen und Seminare,
- bei sonstigen von der Hochschule verantworteten Tätigkeiten wie Repetitorien oder Exkursionen,
- während des Besuchs von Hochschulbibliotheken,
- beim Hochschulsport,
- bei Tätigkeiten im Rahmen der Studentenselbstverwaltung.

Versichert sind auch alle damit zusammenhängenden Wege. Dies gilt auch bereits für den Weg zur Immatrikulation.

Ein Beispiel: Wenn Sie im Hörsaal so stürzen, dass Sie einen Arzt aufsuchen müssen, werden die Kosten dieser Behandlung nicht von Ihrer Krankenkasse, sondern von der Unfallkasse Berlin übernommen. Bitte wenden Sie sich deshalb bei einem Unfall an das Studentensekretariat (Immatrikulationsamt, Fachbereich bzw. Abteilung Arbeitssicherheit) Ihrer Hochschule, damit dort eine Unfallanzeige aufgenommen werden kann, die dann an uns weitergeleitet wird.

Sie sollten dem behandelnden Arzt mitteilen, dass es sich um einen Unfall handelt, der über die Unfallkasse Berlin versichert sein könnte. Sofern damit zu rechnen ist, dass Sie mindestens eine Woche in ärztlicher Behandlung sein werden, sollten Sie einen Durchgangsarzt (D-Arzt) aufsuchen.

Nicht versichert sind Sie

- bei Studienarbeiten, die Sie zu Hause erledigen,
- im Rahmen privater Studienfahrten,
- bei selbstorganisierten Praktika (aber es besteht gegebenenfalls Schutz über den Praktikumsbetrieb),
- während privater Repetitorien,
- bei privaten Unterbrechungen der Wege zwischen Hochschule und Ihrer Wohnung oder Umwegen aus privaten Gründen.
- Auch private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Ein Beispiel: Sie wollen im Anschluss an Ihre Vorlesung mit einem Kommilitonen in einem Café den Stoff nachbereiten. Auf dem Weg stürzen Sie und müssen zum Arzt. Da es sich nicht um einen direkten Weg zwischen Hochschule und Wohnung handelt, ist die Unfallkasse in diesem Fall nicht zuständig. Der Arzt müsste die Behandlung über Ihre Krankenversicherung abrechnen.